

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>X/0503</b>
	Verantwortlich:	<b>Roland Mündel</b>
	Geschäftszeichen:	<b>552.14</b>

**Antrag des VfR Rheinbischofsheim auf Zuschuss für Unterhaltungsarbeiten am Vereinsheim**

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	10.02.2021	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

### Sachverhalt und Erläuterungen:

Der VfR Rheinbischofsheim beantragt mit Schreiben vom 12.11.2020 einen Zuschuss für Unterhaltungsarbeiten am Vereinsheim.

Das Vereinsheim wurde im Jahre 1990 errichtet. Zur Erhaltung der Gebäudesubstanz ist es erforderlich, dass die kompletten Holzsparren mit Schalung, Gauben und die Fassade gereinigt, teilweise saniert, abgeschliffen und anschließend 2 mal komplett gestrichen werden.

Lt. Mitteilung des VfR Rheinbischofsheim würden bei Beauftragung eines Handwerkers Kosten in Höhe von 25.000,00 € anfallen.

Aufgrund dieser hohen Kosten hat sich der VfR Rheinbischofsheim entschlossen, die Arbeiten in Eigenregie auszuführen.

Für Material und Gerüst fallen ca. 5.000,00 € sowie ein Stundenanteil von ca. 650 Stunden à 10,00 € -ergibt 6.500,00 €- an.

Somit entstehen für die Unterhaltungsarbeiten ca. Kosten in Höhe von 11.000,00 €. Da es für diese Unterhaltungsarbeiten keine Sportfördermittel gibt, beantragt der VfR Rheinbischofsheim, entsprechend dem bisherigen Grundsatzbeschluss, einen Zuschuss von 50% also 5.500,00 €.

Gem. Ziff. 2.3 der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Rheinau hat die Verwaltung die

Unbedenklichkeit des vorzeitigen Baubeginns im Hinblick auf das 100-jährige Vereinsbestehen im Jahre 2021, mit dem Hinweis, dass damit keine Wertung über die Förderwürdigkeit des Vorhabens verbunden ist, erteilt.

Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

**Anlagen:**

Schreiben des VfR vom 12.11.2020